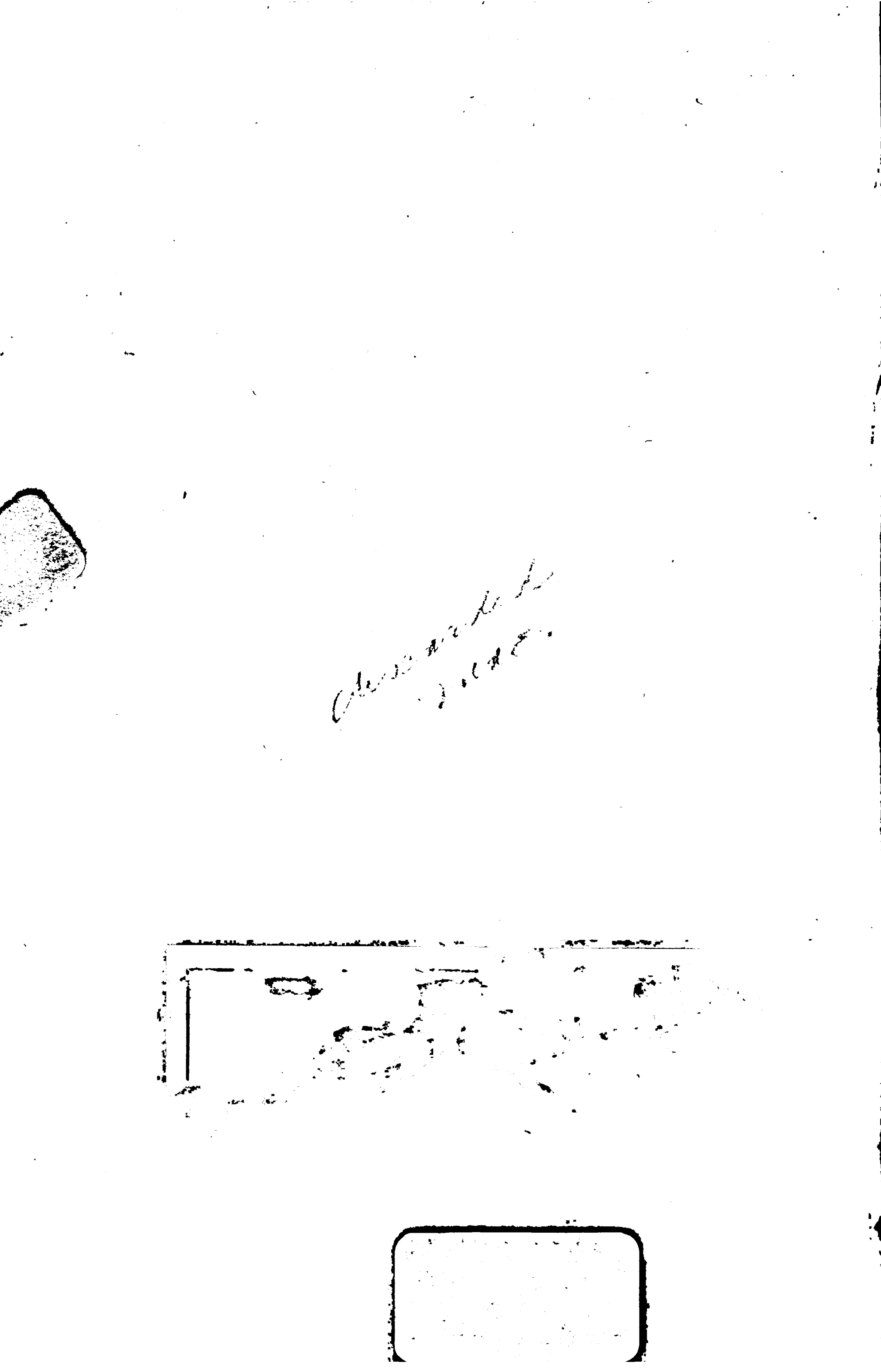
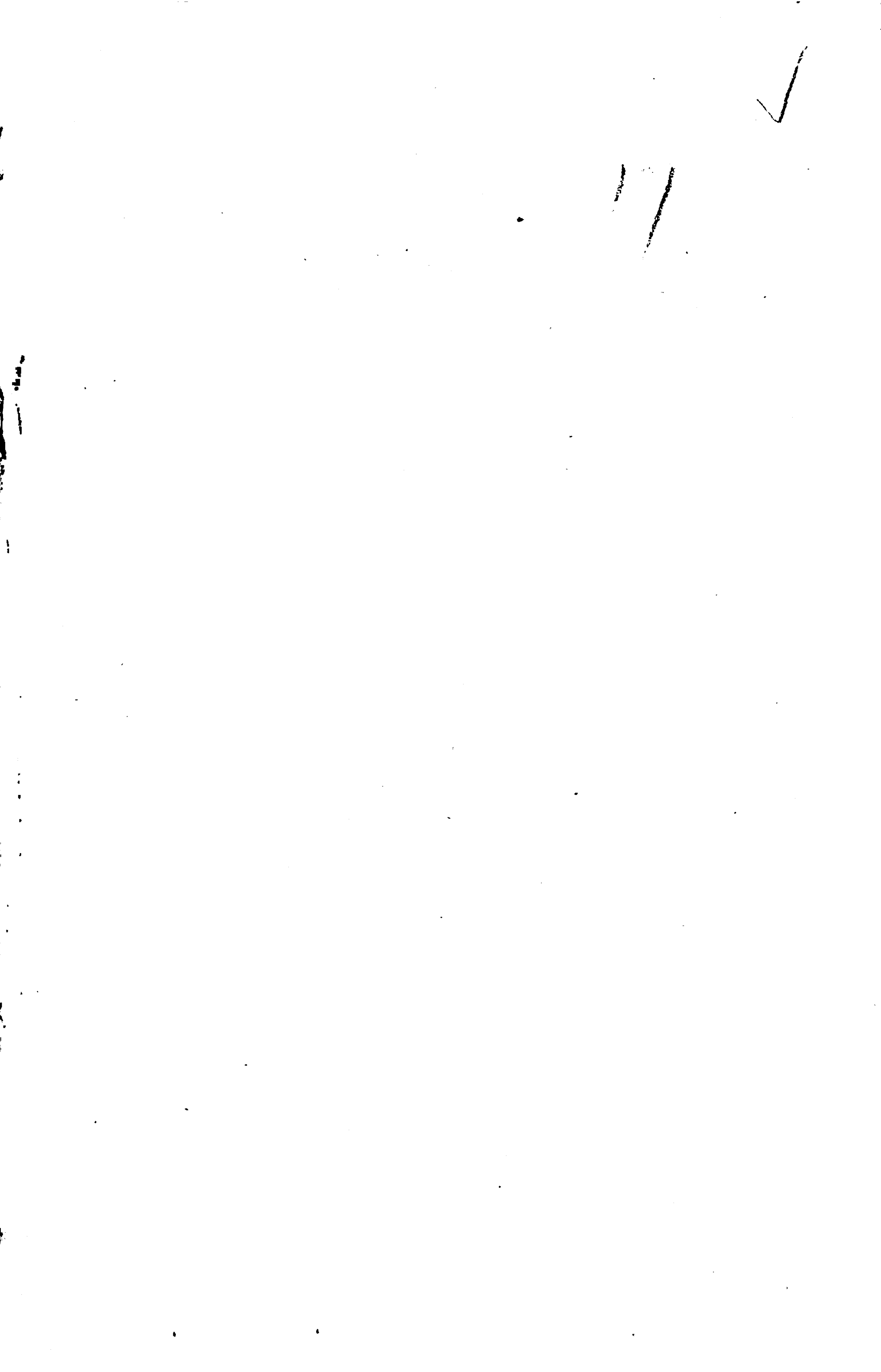






Zur Charakteristik Raschi's.

Von

Dr. A. Berliner.

Sonderabdruck
aus dem Gedenkbuch zur Erinnerung an David Kaufmann.

Schlesische Buchdruckerei v. S. Schottlaender in Breslau.
1900.

Zur Charakteristik Raschi's.

Von

Dr. **A. Berliner.**

Das unsterbliche Verdienst als Commentator unserer heiligsten Schriften hat sich Raschi für alle Zeiten fortdauernd gesichert. Anders verhält es sich mit seinem Einflusse als Decisor, da seine halachischen Entscheidungen bereits in der auf ihn folgenden Generation nicht mehr den autoritativen Charakter behielten.

In erster Reihe, abgesehen von dem Umstande, dass Raschi selbst bei Lebzeiten nicht selten später seine frühere Entscheidung geändert hat, war es sein Tochtersohn, Rabbenu Tam genannt, der oft freimüthig, nicht selten sogar kühn, der Meinung seines Grossvaters entgegentrat und so oft zu ganz anderen Resultaten gelangte. Es dürfte eine dankenswerthe Aufgabe sein und zu einem lohnenden Studium führen, an der Hand verschiedener Beispiele Raschi und Rabbenu Tam als Decisoren gegenüberzustellen und die Wege näher zu beleuchten, auf denen diese beiden Grössen zu verschiedenen Lösungen der an sie gestellten Fragen geführt wurden.

Es sei z. B. nur auf den Streit wegen אונא und אומא hingewiesen, wofür die Quellen in Pardes 31c, Sefer Hajaschar Bl. 37, Or Sarua I 112, vor allem aber in Raschi und Tosefot zu Chulin 46b und 47 zu vergleichen wären. Gelegentlich die Bemerkung, dass es dort in den Tosefoth Bl. 47[a] ורבינו שש״ן statt des auffälligen ורבינו נחשון גאון heissen muss. Es ist

R. Salomo b. Simson, wie ich dies bereits im Ozar tob 1878 S. 2 näher nachgewiesen habe.

Diese Aufgabe aber soll uns hier nicht beschäftigen. Es sollen zwar die halachischen Entscheidungen Raschi's aus gedruckten und ungedruckten Quellen näher nachgewiesen werden, aber nicht um den Inhalt derselben, wohl aber die Nebenumstände, welche ihn oft begleiten, zur Erörterung zu bringen, wodurch wir verschiedene Beiträge zur Charakteristik Raschi's gewinnen werden. Eine Sammlung von Responsen Raschi's, die ich mir seit Jahren, besonders aus Handschriften, nach der Reihe der talmudischen Tractate angelegt habe, setzt mich in den Stand, ein Bild von dem persönlichen Charakter Raschi's zu entwerfen.

I. Aus einigen halachischen Fragen, welche in jener Zeit lebhafte Erörterungen hervorriefen, lernen wir so nebenher Raschi's Hochachtung und Verehrung für seine Lehrer kennen, zugleich aber auch ihnen gegenüber sein Festhalten an der von ihm einmal als unumstösslich hingestellten, weil genügend motivirten Wahrheit. Zwei Fragen, so verschieden sie auch in ihrem Inhalte sind, zeigen in der Lösung wie in den näheren Umständen eine merkwürdige Aehnlichkeit.

Die eine Frage betrifft die halachische Entscheidung in betreff בשר בחלב, die andere die rituelle Feststellung wegen der im Mussaf-Gebete des Neujahrs einzuschaltenden Verse für die Neumondsopfer.

Betrachten wir zuvörderst die erste Frage nach den Quellen im Pardes § 238—242 ed. Warschau oder Bl. 33a—d ed. Constantinopel, unter Zuziehung des handschriftlichen Sefer Assufoth, aus welchem hervorgeht, dass Natan aus Mainz, mit dem Beinamen המכירי[1]), der Referent dort im Pardes ist. Derselbe erklärt am Schlusse seines Referats, dass überall bei איסורין nach dem Grundsatz von ששים zu verfahren sei, mit Ausnahme der von den Weisen im Tractat Aboda sara Bl. 74 vorgesehenen Fälle, in welchen der Grundsatz von בכל שהוא anzuwenden

---

[1]) Vergl. Zunz, Litteraturg. S. 158 f.

sei. Hieran schliesst sich ein Responsum, welches die nöthige Erläuterung folgen lässt. Es ist von R. Jizchak ha Levi, dem Lehrer Raschi's, an einen sonst unbekannten Schalom b. Jehuda gerichtet, wofür aber im handschriftlichen ספר הדינים (wohl richtiger) רבי שלמה genannt wird. Der erwähnte Lehrer hat in der Praxis bei בשר בחלב immer nach dem Grundsatz von משהו verfahren. Dann bezeugt R. Meir b. Samuel, dass auch ihm dies in gleichem Sinne von dem Lehrer R. Jizchak ha Levi mitgetheilt worden sei, und zwar auf Grund eines Ausspruches seines eigenen Lehrers, R. Eliesers des Grossen. Derselbe habe nämlich die Gemara zum Tractat Aboda sara niemals gelernt[1]) und so sei ihm unbekannt geblieben, dass die Gemara den Satz der Mischnah בשר בחלב בכל שהוא, in Uebereinstimmung mit verschiedenen anderen Stellen, wesentlich eingeschränkt habe. Aus Ehrfurcht vor seinem Lehrer sei der Schüler ohne weiteres für die Lehrmeinung des Lehrers überall eingetreten, und habe sie zu seiner eigenen Sache gemacht.

Dass R. Jizchak ha Levi hierin ganz vereinzelt dastand, erkennt man aus dem Gutachten des R. Salomo b. Simson, der von den beiden Lehrern R. Jakob b. Jakar und R. Jizchak b. Jehuda behauptete, dass sie bei בשר בחלב den Grundsatz von ששים anwenden, und nur R. Jizchak ha Levi allein sei es, der aus Rücksicht auf seinen Lehrer bei dem Grundsatz von משהו beharre, im Widerspruch mit den Entscheidungen aller grossen Autoritäten im Reiche Lotharien.

Von Raschi selbst sind uns zwei Bescheide erhalten, durch die wir eine nähere Bestätigung des Sachverhalts gewinnen. Der eine Bescheid ist auf eine Anfrage des Abraham b. Meir ha Cohen (so nach handschriftlicher Lesart) ertheilt, im Pardes § 242, (ed. Const. Bl. 33d) und der zweite Bescheid, an einen R. Esra gerichtet, in der Sammlung der Responsen der Weisen Frankreichs und Lothariens ed. Müller S. 46 enthalten.

In dem ersten Responsum klagt Raschi, dass er von Schmerzen heimgesucht und bettlägerig sei, daher er sich der

---

[1]) Wahrscheinlich weil ihm zur Zeit eine Abschrift nicht zu Gebote stand.

Kürze befleissigen müsse. Er selbst könne nicht die Feder führen, daher er seinen Enkel, den Sohn seiner Tochter[1]) habe rufen lassen, um ihm den Bescheid zu dictiren[2]). Indem er auf die gestellte Anfrage sich näher einlässt, erzählt er, dass er bei R. Jizchak Halevi den Abschnitt שחיטת חולין gelernt habe, wobei ihm der Lehrer überall, wo von בשר בחלב בנותן טעם die Rede war, sagte, sich nicht hiernach zu richten, sondern nach dem in der Mischnah Aboda Sara ausgesprochenen Grundsatz, nämlich בשר בחלב במשהו, zu verfahren. „So lange ich bei meinem Lehrer war," fügt Raschi hinzu, „prüfte ich die Sache nicht näher und verliess mich auf meinen Lehrer, der aber den Tractat Aboda Sara nicht studirte, (daher auch die in der Gemara daselbst getroffene Unterscheidung nicht kannte). Als ich aber nach meiner Stadt (d. h. nach Troyes) zurückgekehrt war, und in das Thema näher eintrat, da ward es mir klar, dass die Sache sich ganz anders verhalte. Ich bewahrte dann die Sache in mir, bis ich wieder nach Worms zurückgekehrt war und mit meinem Lehrer in einen Disput hierüber kam, wobei er den Tractat Aboda Sara herbeibrachte, und sich von mir eines anderen belehren liess, um von seiner ursprünglichen Meinung zurückzutreten." Hierauf beginnt Raschi dem Anfragenden gegenüber seine eigene Deduction zu entwickeln, die er mit seiner gewöhnlichen Schlussformel[3]) וצורנו יאיר עינינו בתורתו unterzeichnet.

In dem anderen Responsum, an einen R. Esra gerichtet, wird u. a. auch dieselbe Frage mit denselben Nebenumständen behandelt. Hier wie dort ruft Raschi Himmel und Erde zum Zeugen dafür an, dass er von seinem Lehrer R. Jizchak ha Levi überliefert erhalten habe, dass man dem sonst im Talmud gelehrten Grundsatz איסור בשר וחלב בנותן טעם nicht folge, vielmehr

---

1) Dass dort ולבן בתי für ולכן בתי zu lesen sei, hat bereits Zunz, Zur Geschichte n. Litteratur S. 567 vermuthet, und ist von mir in der Monatsschrift 1872 S. 288 bestätigt worden.

2) Auch in einem anderen Falle, s. Responsen ed. Müller Bl. ט, dictirte Raschi einem seiner Freunde: והנני קורא מפי לאחד מאחי והוא כותב.

3) Vgl. hierüber Zunz, Litteraturg. S. 628.

nach dem in der Mischnah zu Aboda Sara aufgestellten Grundsatz בשר בחלב במשהו, weil der Lehrer den Traktat A. S. nicht gelernt habe, daher auch die in der Gemara aufgestellte Unterscheidung nicht kannte. „Als ich aber hierher kam, d. h. nach Troyes (s. oben), da beschäftigte ich mich mit dem Gemara-Tractat A. S., wodurch mir die irrthümliche Entscheidung des Lehrers klar wurde. Später wieder nach Worms zurückgekehrt, fing ich an, die Sache vor dem Lehrer eingehend zu behandeln." Hier beginnt eine Lücke, die uns den weiteren Verlauf nach der bereits im ersten Responsum gegebenen Darstellung ergänzen heisst. Uebrigens spricht Raschi auch an einer dritten Stelle hiervon, nämlich in dem Bescheide, den No. 11 in den Responsen ed. Müller enthält, mit den Worten:

ואני איני כחולק על ישיבתו של רבי כי נוהגין איסור בהן עד שאוכה לחוור ולדון לפניו יודה לדברי כאשר דנתי לפניו על עסקי [בשר בחלב] ... שהיה מלמדנו במשהו. ולבסוף דנתי לפניו והודה לדברי.

Diese Bemerkung bezieht sich auf einen anderen Disput mit seinem Lehrer[1]), und zwar wegen חיה ועוף הנצודים בי"ט ראשון לאכלן בי"ט שני. Raschi hatte von seinem Lehrer R. Jizchak ha Levi vernommen, dass damit ein איסור verbunden sei, gestützt auf eine Stelle in den Hilchoth Gedoloth. Da ich aber, fügte Raschi hinzu, schon früher hier beobachtet hatte, dass man keinen איסור darin erblickte und ich selbst, von der Zeit an, wo ich talmudkundig geworden, mich zur Seite der מתירים neigte, bedrängte ich meinen Lehrer mit Einwendungen, die er zurückwies, obgleich er auch nicht einen einzigen triftigen Grund für seine Entscheidung hatte. Ich selbst aber hatte viele Beweise für meine Ansicht, die ich ihm näher entwickelte, ohne dass ich ihn eines anderen überzeugen konnte. Doch hoffe ich, wenn ich wieder vor ihm erscheinen werde, ihn zu meiner Ansicht zu bekehren, wie es mir bereits einmal gelungen ist u. s. w. (S. oben das hebräische Citat.)

Der andere Fall, in welchem Raschi in ähnlicher Weise sein Verhältniss zu den Lehrern kundgiebt, wird in einem Re-

---

[1]) Responsen ed. Müller No. 11, womit noch Raschi's Erklärungen zu Beza 24b u. Erubin 39b zu vergleichen wären.

sponsum behandelt, welches im Machsor Vitry S. 358, im Schibule Leket ed. Buber Bl. קלו und im Or Sarua II. S. 175 enthalten ist. Aus der letzterwähnten Quelle entnehmen wir, dass Raschi und sein Schwiegersohn R. Meir gemeinsam das Responsum erlassen haben, und dass dasselbe mit den Worten אור נוגה begonnen hat. Es enthielt noch mehrere Bescheide, von denen aber nur Raschi's Theil, mit den Worten אשר הזקיקני beginnend, uns erhalten geblieben ist. Raschi war nämlich von Worms aus zu einer entscheidenden Aeusserung über einen Streit aufgerufen worden. Dort hatte der Lehrer R. Jizchak ha Levi noch vor seinem Tode die Aenderung getroffen, dass in das Mussaf-Gebet am Neujahrstage auch die Schriftverse des Neumondopfers eingeschaltet wurden. Nach dem Tode dieses Lehrers wollte man den ursprünglichen Brauch wieder herstellen, d. h. jene Schriftverse nicht mehr erwähnen. Raschi sträubte sich im Eingange, eine Entscheidung zu treffen, er halte sich nicht für würdig, für die Worte seines grossen Lehrers noch weitere Belege zu bringen. Er wolle daher nur referiren, was er von dem anderen Lehrer R. Jakob b. Jakar hierbei erfahren habe. „Derselbe hatte eigentlich von jenen Schriftversen niemals gesprochen, und ich hatte ihn auch dieserhalb nicht weiter gefragt, zumal an unserem Orte an keinem Festtage die Schriftverse für das betreffende Tagesopfer eingeschaltet wurden, weil man darin keine Uebung besass, um sie auswendig hersagen zu können[1]), mit Ausnahme der öfter wiederkehrenden Sabbathe und Neumonde, für die auch die daher geläufigen Schriftverse recitirt werden. Als ich aber von dort (hierher, nach Mainz) kam, und von R. Meir b. Isak (dem Vorbeter) hörte, dass man diese Schriftverse im Mussafgebet sage, führte ich dies auch in meinem Ort (in Troyes) ein. Jetzt höre ich sogar, dass auch unser Lehrer (R. Jizchak) ha Levi es so eingeführt hatte, und ich muss seine Gründe anerkennen. Nicht

---

1) Man erkennt daraus, dass die Synagogenbesucher auswendig beten mussten, weil sie keine Gebetbücher hatten. Nur der Vorbeter hatte ein geschriebenes Machsor, dessen Herstellung sehr kostbar war und das daher nur in grossen Gemeinden angetroffen wurde.

aus Opposition hat er einen von unserem Lehrer R. Jakob abweichenden Gebrauch eingeführt. Denn dieser, wie ich ihn in seiner Charaktergrösse kannte, wie er sich selbst demüthig und bescheiden verhielt und sich für etwas Nebensächliches ansah[1]), hätte trotz aller Auszeichnung, die er gefunden, sich niemals die Autorität anmassen wollen, etwas Neues einzuführen. Wenn aber unser Lehrer R. Jizchak ha Levi der Angelegenheit sich zuwandte und da, wo Andere zurückhielten, das Wort nahm[2]), so kann man von ihm sagen מקום הניחו לו אבותיו להתגדר בו, von Beiden aber gelte der Spruch ועמך כלם צדיקים. Hierauf wird es Raschi leicht, sich für den Lehrer R. Jizchak ha Levi zu entscheiden und dies näher zu motiviren.

II. Das Verhältniss Raschi's zu seinen Schülern und Freunden ergiebt sich an verschiedenen Stellen als ein sehr inniges. Gewöhnlich nennt er einen jeden von ihnen אחי „mein Bruder" oder חביבי, mein Freund, und gesteht nicht selten, dass er aus den von ihnen vorgetragenen Anfragen etwas gelernt habe.

So z. B. in dem Bescheide wegen des Umganges mit dem Lulab an allen Tagen des Festes[3]) gesteht Raschi, dass er erst durch die von dem Schüler angeregte Discussion sich neuerdings in den Gegenstand vertieft habe und dadurch zu einer anderen Entscheidung gelangt sei, als er sie früher gegeben habe. So schreibt er: אבל עתה יישר כחו של אחי ויוסיף אומץ שלמדתי מפלפולו. In gleicher Weise gesteht er einem anderen Schüler: יפה סדר המסדר ויישר כחו וגם אני היה כן בלבי[4]).

Der Fälle, in denen Raschi von seinen früheren Erklärungen oder Entscheidungen in Folge anderweitig erhaltener Belehrungen oder gepflogener Erörterungen zurücktrat, giebt es gar sehr viele. Ohne auf diese hier einzeln einzugehen, sei nur bemerkt, dass sie alle Zeugniss von dem Streben Raschi's

---

1) ושם עצמו שירי שירים nach Megilla 15b למי שמשים עצמו כשיריים.

2) Denn er war ein Führer seiner Zeit, und auf seinen Ausspruch kam es an, — fügt die Lesart im Or Sarua hinzu.

3) Vitry S. 444 n. O. S. II. § 315.

4) Im handschriftl. איסור והיתר, über דין מלינה.

ablegen, die Wahrheit und richtige Erkenntniss zu gewinnen und seinen bisherigen Irrthum einzugestehen, um seine bisherige abweichende Erklärung aufzugeben.

Er sucht auch seine Schüler zu beruhigen, wenn er gezwungen ist, ihnen zu erklären, dass ihre Entscheidung eine unrichtige gewesen sei, indem er bemerkt:

בטוח אני שלא בא התקלה ע״י בהמתן של צדיקים וכ״ש על ידי צדיקים עצמן. (Resp. ed. Müller S. 9)

Doch sollten sie von jetzt an und weiter von jener Entscheidung abgehen. Wie so oft, entspricht auch hier, seine Schlussformel dem Inhalt: וצורנו יעמידנו על האמת ועל הטוב.

III. Obgleich Raschi als der Führer seiner Zeit allgemein anerkannt wurde und das höchste Ansehen genoss, lehnte er es doch zu verschiedenen Malen ab, die Rolle einer Autorität zu führen. Ueberall leuchtete sein bescheidener Sinn durch. In der Gemeinde zu Cavaillon war ein Streit ausgebrochen über die Rechtmässigkeit eines Bannes, den Rab. Gerschom ausgesprochen hatte über alle diejenigen, welche üble Nachrede gegen die Familien hielten, in deren Mitte Zwangs-Uebertritte vorgekommen waren. Raschi verbreitet sich über die Entstehung dieses Bannes und dessen Fortdauer auch für die folgenden Generationen. Aber er weist das an ihn gestellte Ansinnen, diesen Bann aufzuheben, zurück. „Das sei fern von mir, den Ruhm einer Autorität mir anzumassen und mich zu einem gehörigen בית דין חשוב zu erheben. Wäre ich bei Euch, würde ich mich hierfür zu Euch gesellen. Aber wer bin ich, dass ich mir erlauben sollte, als berühmter Mann an anderen Orten mich zu betrachten; bin ich ja nur gering und meine Hände schwach wie die von Waisenkindern[1]).

Auch in solchen Fällen, in denen die religiöse Praxis freien Raum für die eine oder andere Feststellung gewährte, wollte Raschi nicht als eine definitiv entscheidende Autorität auftreten.

So z. B. lobte er den Brauch[2]), nach dem Weingenusse während der Mahlzeit den festgesetzten Segensspruch zu sprechen

[1]) Ozar Nechmad II S. 178.

[2]) Pardes § 84.

und nicht durch das allgemeine Tischgebet sich davon zu befreien. Als aber die Schüler den Lehrer während der Mahlzeit beobachteten, damit er in ihrer Gegenwart jenem Brauche folge, um dann darauf hin, im Namen ihres Lehrers die Praxis festzustellen, weigerte sich Raschi es zu thun, um nicht hierfür als Autorität zu gelten. Er sagte, wer so thue, auf dessen Haupt komme Segen.

Auch in einem anderen Falle wollte Raschi sich nicht die Autorität zuerkennen, eine halachische Festsetzung auf eigene Hand vorzunehmen. Auf die Frage אם מותר ללוש ביצים בפסח wollte er weder eine bejahende noch eine verneinende Antwort geben. Es fanden sich Gründe[1]) pro und contra vor, und Raschi mochte hier keine Entscheidung treffen.

IV. Dagegen verlangte Raschi, dass überall, wo ein בית דין חשוב vorhanden war, die Autorität desselben gewahrt werde, mit Bezugnahme auf die Schriftstelle: Zu dem Richter, der da in jenen Tagen sein wird. Ein solches Collegium ist dem des Moses gleich zu achten und seine Befugnisse dürfen nicht geschmälert werden. (Resp. ed. Müller S. 14)

Noch stärker drückt sich hierüber Raschi in seinem Commentar zu Chulin 52 aus, wo er dem בה"ג entgegen, der den Späteren die Fähigkeit für gewisse Untersuchungen auf dem Gebiete der טריפות absprechen will, behauptet: Der Richter hat jedes Mal nach dem Befunde zu urtheilen, wie er sich seinem Augenschein darstellt, und auf ihn kann man sich verlassen, nach dem Ausspruche der Schrift: Zu dem Richter, der in jenen Tagen eingesetzt sein wird. Allerdings wird er sorgsam untersuchen müssen und in erforderlichem Falle auch die Fleischer und sonstige Sachverständige mit hinzuziehen.

Aber der Verfasser des Or Sarua (I S. 119a) will wieder Raschi's Ausspruch nur für jene Zeit gelten lassen und stellt für seine Gegenwart den Ausspruch des בה"ג wieder her. Seine charakteristische Aeusserung hierüber lautet:

רבינו שלמה שכתב כך לדורו הוא דכתב ולכיוצא בדורו שהיתה בהם תורה גדולה וברורה וחכמה יתירה והיו ראויים להורות ובני דורם היו

---

1) Pardes Bl. 14a; Vitry S. 268.

יכולים לסמוך עלהם אבל עכשיו בימינו שבעונותינו נתמעטה התורה ואבדה החכמה משבח אני את העצלים שלא יסמוכו על חכמתם לבדוק ואל יורו לאחרים להקל ויקבלו שכר על הפרישה יותר מעל הדרישה.

An einer anderen Stelle können wir, wenn wir den Verfasser des Or Sarua still belauschen, ihn wiederum dabei finden, in ähnlicher Consequenz Raschi's Worte zu censiren.

Raschi hatte nämlich für die Theorie gelehrt, dass die Frauen gehalten sein sollen: בעת טבילתם לחצות שניהם

Doch wollte er es für seine Zeit nicht angewendet wissen: אבל אין להורות כך שלא להוציא לעז על הראשונות. Diese Rücksicht brauchte man später in den Zeiten des Or Sarua nicht mehr zu nehmen. Daher ist in seinem Buche [1]) bei der sonst wörtlichen Mittheilung des Bescheides, jene charakteristische Einschränkung, welche Raschi gefordert hat, weggelassen.

V. In gewissen Fällen mahnt Raschi, aus besonderer Vorsicht die getroffene Entscheidung nicht allgemein bekannt zu geben. Er begründet dies im Pardes § 241 näher:

מנהגן של בני אדם שכיון שמתירין להם שום דבר
מתוך דוחק סוברין כה שהותר מעיקרו ומקילין יותר.

Daher er auch bei der Gelegenheit, wo er den Modus erörtert [2]), in welcher Weise ein Jude durch einen Juden als Mittelsmann einem anderen Juden Zinsen geben darf, hierbei den Grundsatz אין שליח לדבר עבירה להתחייב שולחו näher feststellt, schliesst aber doch vorsichtig ואין לפרסם הדבר.

Mit derselben Mahnung, um nicht zum Missbrauch zu führen, schliesst Raschi auch seine Worte im Commentar zu Chulin 12ª:

היכא דאתרמי דאיתפקא ריאה ולא בדק מתאכלא דסמכי' אהא ואדרב
הונא דנשחטה ה"ה בחזקת היתר ואין מפרסמין הדבר.

Dieses Mal hat die Warnung sogar ihre besondere Geschichte, die wir im Pardes § 228 (auszüglich auch in Or Sarua I S. 115) mitgetheilt finden. Ueber den fraglichen Gegenstand differirten nämlich die Meinungen, worüber Raschi mit seinem Lehrer R. Jakob b. Jakar sehr lebhaft discutirte. An diese Discussion werden wir nochmals § 240 erinnert, wo Raschi seinen Lehrer durch weitläufige Fragen so in die Enge trieb,

---

1) Or Sarua I S. 98.

2) Mordechai zu Baba Mezia § 338.

dass dieser ganz unwillig wurde. Erst als Raschi auf jene Frage hinwies, wie er sie in Chulin 12a entschieden, da gewann der Lehrer wieder die Ruhe, um ihm leise anzudeuten:

דברים המותרים ואחרים נהגו בו איסור
אי אתה רשאי להתירן בפניהם.

Auch Raschi bescheidet hiermit seinen Schüler und ruft ihm zu:

וכשם שקבלתיה בלחישה כך אמרתיה לך בלחישה והמקום
יאיר עינינו בתורתו לנצח.

Somit haben wir die Mahnung Raschi's in Chulin 12a ואין מפרסמין הדבר auf den Wink zurückzuführen, den er von seinem Lehrer erhalten hatte.

Wir werden weiter unten noch ein neues Beispiel von Raschi's Rücksichtsnahme kennen lernen.

VI. Raschi verurtheilt die skrupulose Frömmigkeit, welche oft an Thorheit grenzt. Er spricht sich hierüber bei einem besonderen Vorfalle aus. Das Purimfest fiel in einem Jahre auf einen Sonntag, daher das Esterfasten am Donnerstag vorher abgehalten wurde. Da meldete sich eine Frau bei Raschi, sie müsse am Donnerstag im Gefolge ihrer Fürstin nachfahren, (שהיה לה לרכוב אחר שלטונה) und könne daher wegen der Strapazen auf der Reise am Donnerstag nicht fasten. Ihre Frage ging nun dahin, ob sie dafür am Freitag fasten dürfe. Raschi setzte zuvörderst auseinander, dass der in Rede stehende Fasttag weder in der Schrift noch im Talmud vorgeschrieben sei[1]); aber er sei einmal im Volke eingeführt. Immerhin sei es nicht gestattet, von der Gesammtheit sich darin abzusondern, man dürfe nicht nach talmudischer Ausdrucksweise sich in Parteien zerklüften. Es giebt sogar ausgezeichnete Fromme, welche auch noch am Freitag fasten, um den Fasttag näher an das Purimfest anzuschliessen, auf Solche sei aber anwendbar, „Der Narr geht im Finstern". Liegt doch hier nur ein Brauch als historisches Andenken vor; aber sie fassen ihn so auf, als wenn es sich um eine pentateuchische Vorschrift handeln möchte[2]).

---

1) Im Tanchuma u. in den Scheeltot Abschnitt ויקהל erwähnt.

2) Pardes 47c; Vitry I 210.

Auch in einem anderen Fall spricht Raschi tadelnd von dem allzu ängstlichen Frommen, den er als einen Thoren bezeichnet, indem er von ihm sagt: והמונע עצמו הרי זה חסיד שוטה. Es handelt sich da um den Modus, wie von einem hinterlegten Pfand durch einen Nichtjuden für einen Juden Zinsen erhoben werden können, indem die directe Zinserhebung ממלוה ללוה vermieden wird. Hierauf bezieht sich der erwähnte Ausspruch Raschi's, der allerdings מפני לעני שפה dies nicht allgemein als erlaubte Praxis lehren wollte, bis R. David ha Levi hiefür halachische Principien auffinden konnte, um es als הלכה למעשה festzustellen. Das betreffende Responsum, auf welches im Mordechai zu Baba Mezia § 338 nur kurz hingewiesen ist, befindet sich im handschriftl. איסור והיתר[1]).

VII. Raschi hat für die Entscheidung gewisser religionsgesetzlicher Fragen einen halachischen Kanon formulirt, indem er einen talmudischen Ausspruch aus seiner speciellen Bedeutung zu einer generellen Anwendung geführt hat. Es wird nämlich in Sanhedrin 44 das biblische Wort חטא ישראל bei dem Vergehen des Achan (Josua 7, 11) dahin gedeutet אף על פי שחטא ישראל הוא: Obgleich er gesündigt hat, blieb doch der Name Israel in seiner Heiligkeit unverletzt bestehen (s. Raschi daselbst im Talmud). Darauf hin hat Raschi in gewissen Fällen, in denen ein Apostat zu beurtheilen war, eine gemilderte Praxis eintreten lassen, und diese mit dem Ausspruche

אף על פי. שחטא ישראל הוא

begründet, d. h. obgleich er gesündigt hat, ist er doch als Israelit anzusehen und religionsgesetzlich zu behandeln. Wenn auch diese Milde bereits in zahlreichen Geonimbescheiden beobachtet wird, so ist doch der erwähnte Ausspruch, so weit ich mich informiren konnte, hierbei nicht zu bemerken. Somit dürfte Raschi der Urheber dieses Satzes in seiner allgemeinen Anwendung sein. Wir finden ihn von Raschi bei folgenden Entscheidungen gebraucht:

a) Bei יבמה שנפלה לפני משומד, angeführt bei M. Rothenburg

---

[1]) Früher im Besitze Sappirs, jetzt in der Bibliothek Merzbacher's in München.

in den Responsen ed. Prag[1]) no. 456 u. 464, wobei Raschi eine entgegenstehende Ansicht der Geonim bestreitet.

b) Bei אסור להלוות רבית למומר, im Mordechai zu Baba Mezia no. 335 angeführt.

c) In der speciellen Beurtheilung der durch die Zwangstaufen dem christlichen Glauben zugeführten Israeliten, angeführt bei Jehuda b. Ascher in seinem Responsen-Werke זכרון יהודה S. 52b, auch in den Responsen des Chajim Or Sarua No. 45 zu finden. Hier spricht sich Raschi schon ausführlicher aus. Ein Ehebündniss hatten zwei jüdische Eheleute zur Zeit geschlossen, als sie noch beide gezwungen im Christenthume lebten. Auch die beiden Zeugen waren noch in dieser Zwangslage. Raschi erklärte die geschlossene Ehe für gültig, unter Anwendung des in Rede stehenden halachischen Kanons. Dieser Grundsatz sei hier um so mehr zu berücksichtigen, da diese zum Uebertritt Gezwungenen ihre Treue zum angestammten Glauben im Herzen stets bewahrt haben. Sie haben dies auch schliesslich bewiesen; denn als sich eine Rettung für sie darbot, haben sie sich beeilt, zum alten Glauben zurückzukehren. Was die Zeugen betrifft, wenn sie auch während der Zeit ihres Uebertritts sich verdächtigt haben, gegen das jüdische Sittengesetz gehandelt haben und verbotene Verbindungen eingegangen sind, so bleibt doch ihr Zeugniss giltig, weil es halachisch feststehe החשוד על העריות כשר לעדות. Hier gesteht selbst R. Nachman, der für eheliche Verbindungen solches Zeugniss nicht gelten lassen will, zu, dass es nicht für den Austritt aus dem Ehebündniss, also bei einer Scheidung, wohl aber für das Eingehen einer Ehe giltig bleibe.

d) In einem anderen Bescheide (bei Jehuda b. Ascher Bl. 50a) erklärt sich Raschi ebenfalls für die klassische

---

[1]) Man vergleiche die in ed. Bloch angeführten Parallelen. Für das in Klammern hinzugefügte מרח ist nach handschr. Quelle מרין zu lesen.

Glaubwürdigkeit der Zeugen, von denen man sicher weiss, dass sie im Geheimen nach mosaischem Gesetze leben, sich nicht verdächtig gemacht haben, dem Zwange zu Uebertretungen nachzugeben, im Stillen ihre Gottesfurcht bewahren, darüber weinen und trauern, dass sie, wenn auch nur äusserlich, sich zum Christenthume bekennen müssen und dafür Gott um Verzeihung anflehen. Dagegen solche Zeugen, welche im Christenthume lebend, selbst ohne Zwang das jüdische Gesetz übertreten, können später, nach erfolgter reuevoller Rückkehr, nicht das bezeugen, was sie früher, in der Zeit ihres Abfalls, gesehen haben.

e. Ueber die Anwendung jenes Kanons bei einem von der Gemeinde Ausgestossenen spricht sich Raschi in einem Responsum, das im handschriftl. Orchoth Chajim[1]) enthalten ist, folgendermassen aus:

עבריין שעבר על גזירת צבור אם לא נדוהו נמנה למנין
עבודה וחייב בכל המצות שכן נאמר בעכן חטא ישראל אע"פ
שחטא ישראל הוא אלמא בקדושתו קאי ולא יצא מכלל ישראל שלא
נחשד על השבועה אבל אם נדוהו מאחר שיבדל מקהל הגולה אם
יצטרפו עמהן היכן הוא קללתן ומה הועילו בתקנתם אינו ראוי
לצטרפו כלל שכבר הבדילוהו מאגודתן.

VIII. In der Beurtheilung der Christen lässt Raschi eine Milde erkennen, die bei ihm, dem Augenzeugen des ersten Kreuzzuges, um so mehr hervorzuheben ist. Er sagt von ihnen[2]): שאין גוים עכשיו אדוקין לנסך יין. In gleicher Weise drückt er sich in einem handschriftlichen Bescheide[3]) an seinen Schwiegersohn R. Meir aus, indem er am Schlusse bemerkt:

שהתחילו להקל בו לענין היתר הנאה
לפי שאין הגוים שבמקומנו מנסכין יין לע"ז.[4])

Hiermit stimmt, was im Pardes 96b (ed. Const. 18d) von Raschi referirt wird:

---

1) Zweiter Theil, der jetzt von dem Verein Mekize Nirdamim herausgegeben wird.

2) Rab'n § 305.

3) Im כ"י איסור והיתר.

4) Dann folgt der liebliche Gruss יחי חתני ר' מאיר לעד עם בתי והילדים ינובון בשיבה ושלום.

ושמעתי שאין בלבו לאסור עכשיו יין של גוים בהנאה לפי שאין דרכן לנסוך יין לע"ז אבל אינו רוצה להוציא קול פן ירגילו ויקילו ריקים בדבר.

Diese Rücksicht ist mit zu den oben (S. VIII. IX) erwähnten Beispielen zu zählen, in denen Raschi besondere Vorsicht empfiehlt, wenn es gilt, religionsgesetzliche Erleichterungen in der Menge bekannt zu geben.

Die Frage wegen מגע נכרי wurde damals vielfach ventilirt[1]). Die Wein-Production und der Weinhandel wurden von den damaligen Juden sehr eifrig betrieben. Raschi erklärt geradezu in einem Bescheide, er müsse sich kurz fassen, weil sie jetzt alle in den Weinbergen mit der Lese beschäftigt seien. Dem oben erwähnten Schwiegersohn beschreibt er ganz sachgemäss, wie jetzt in Troyes die Keltergeräthe anders als in früheren Zeiten beschaffen seien.

Nachstehendes Responsum von Raschi an R. Simson im handschriftlichen Assufot § 447 ist einer näheren Mittheilung werth.

Die jüdische Besitzerin eines Weinkellers hatte vor Eintritt des Versöhnungsabends vergessen, den Schlüssel vor der christlichen Magd zu verbergen. „Da wir nun den ganzen Tag in der Synagoge zu verweilen pflegen, so begaben sich die Frau oder ihre Leute zu verschiedenen Malen nach der Wohnung zurück, wobei die Magd immer die Thür hinter sich verschloss, wie es auch die Herrin zu thun pflegte, um vor Dieben sicher zu sein. Am Abend nach dem Fasttage fragte die Herrin nach dem Kellerschlüssel, worauf die Magd sagte, dass sie den Schlüssel gegen Abend, noch am Tage, bemerkt habe. Nun waren im Keller geöffnete und geschlossene Fässer, mit und ohne Heber versehen. Raschi entschied, dass der ganze Weinvorrath zum Genusse gestattet sei; denn selbst wenn die Magd im Keller betroffen worden wäre, würden die offenen und geschlossenen Fässer erlaubt sein, nur bei den mit Heber versehenen Fässern würde ein Verdacht entstehen können. Aber die Christen sind nicht verdächtigt לנסך היין; sie verstehen die

[1]) Man vgl. z. B. Rab'n § 305—311 u. im Pardes an verschiedenen Stellen.

frühere heidnische Libation gar nicht. Nur in den alten Zeiten als der christliche Glaube entstand, (בתחלת אמונת ישו) waren noch solche heidnische Trankopfer gebräuchlich. Dann fährt er fort:

אבל עתה לא נחשדו אלא למזוג ולשתות ונראה לי שאינו אלא משום חתון
ואע"פ שיש רשעים שעושין כן לרשעם בפני ישראל ומשכשכין היין או נונעין
בו אבל שלא בפניו לא ולא חשו חכמים לדבר שיהא הגוי מתכוין להעביר
ישראל על דתן ועוד מצא פסק דאפילו מסירת מפתח לגויה לא חיישינן כשלא
הודיעתה שהיא מפלגת וכל שכן זו שלא מסרתה אלא שפחתה והגויה נתפסת
כגנב במרתף מותר היתר גמור ואל יקל בעיניהם לאבד ממונם של ישראל
שהתורה חסה עליו וקיימא לן ספיקא דרבנן לקולא ואי משום חומרא דיין נסך
הני מילי באותן ימים שהיו אדוקין לנסך כל יינם לע"ז הוי איסורא דאורייתא
דזבחי מתים דכתיב ישתו יין נסיכם אבל עתה בזמן הזה לא ראינו ולא
שמענו באומה זאת באחד מהן ששיכשך ביין לע"ז.

Ein jovialer Zug im Charakter Raschi's darf hier auch nicht fehlen[1]). Einen Krug, gefüllt mit Wein, den ein Jude in der Hand festhielt, hatte eine Nichtjüdin plötzlich angerührt und hierbei mit ihrem Gewande und ihrem Körper so angestossen, dass Wein aus dem Kruge auf die Erde verschüttet wurde. Die Schüler, welche den Lehrer bei seiner Abreise begleiteten, unterhielten sich hierbei von diesem Vorfalle, und einer von ihnen fragte Raschi um sein Urtheil. Derselbe antwortete scherzhaft: „Nur was auf die Erde vergossen ist, ist verboten, das andere aber ist erlaubt.“ —

IX. Zwei andere Fälle dürften jetzt anzureihen sein, in denen Raschi's persönliches Verhältniss zu Christen berührt wird.

Im handschriftlichen ס' איסור והיתר לר"שי wird folgendes von Raschi mitgetheilt:

פעם אחת נתחיב גוי שבועה לרבינו והוליכו עד פתחה של ע"ז כאלו הוא
רוצה להשביעו אבל לא היה בלבו להשביעו שהרי אמרו חכמים אסור לו שיעשה
שותפות עם הגוי שמא נתחיב הגוי שבועה והתורה אמרה לא ישמע על פיך
אבל מראה היה כדי שיודה והביאו רקב העצמות הקדשים (also Reliquien)
והניח הגוי עליהם פרוטה כדי לקלון ע"ז ומאן ר' ונתן לו זמן שבועתו . מאותו
זמן ואילך קבל ר' שלא ישא ויתן עם גוי באמונה דבר גדול שבעינו שמא
יכפור הגוי ולא יאמינו בשבועה כדי שלא יניח גוי מעות למרקולום ונמצא ע"ז
נהנית על ידו ועוד שמודה ומראה כאלו יש ממש בע"ז לישבע בה.

1) Pardes 16 d.

Der andere Fall betrifft Raschi's Protest dagegen, dass man an den Purimspenden auch das christliche Gesinde theilnehmen lasse[1]). Hierin erblickt er eine Schädigung des speciellen Purimgebotes ומתנות לאביונים, welches nicht von dem Gefühl des Mitleids, sondern von dem der religiösen Pflicht zur Erfüllung geführt werden soll.

X. In nachstehendem Responsum, für das ich drei verschiedene Quellen[2]) zur Vergleichung heranziehe, offenbart sich Raschi's edler Charakter in hervorragendster Weise.

Eine Frau erhob Geschrei über ihren Mann, der sie aus seinem Hause gestossen, angeblich weil sie, mit Aussatz behaftet, sich ihm ehelich verbunden habe, sodass sie bereits vor dem Eingehen der Ehe in das Haus der Aussätzigen gebracht werden sollte. Auch mehrere Mitglieder derselben Familie leiden an Aussatz. Die Frau aber behauptet, dass sie vor und auch nach der Verheirathung bis jetzt gesund gewesen sei, frei von Aussatz. Nur zwei Warzen haben sich seit jener Zeit, da sie verstossen worden, auf ihrem abgehärmten Gesicht gezeigt. Auch Mehrere aus der Gemeinde bekräftigten wahrheitsgemäss die Behauptung der unglücklichen Frau, der sich drei der angesehensten Mitglieder der Gemeinde annahmen, um ihre Sache vor das Tribunal Raschi's zu bringen. Derselbe gab hierauf folgenden Bescheid: Es steht fest, dass die Frau im elterlichen Hause frei war von körperlichen Gebrechen. Sie können daher erst, nachdem sie mit ihrem Manne in die Ehe getreten, entstanden sein, sodass ihm der Einwand טענת מומין nicht zusteht. Der Mann hat sich somit in seiner ganzen Nichtswürdigkeit gezeigt, unwürdig eines Nachkommens unseres Stammvaters Abraham, dessen Söhne sich der unglücklichen Menschen zu erbarmen pflegen; um wie viel mehr hier, wo es sich um die eigene Frau handelt, mit der er den heiligen Bund der Ehe geschlossen. Würde er seine Frau in demselben Grade

1) M. Vitry I S. 210—211; s. auch Pardes § 204; Bl. 47c in ed. Const.

2) Resp. M. Rothenburg, ed. Prag, no. 853; Resp., ed. Müller, no. 40 und die Handschrift cod. de Rossi no. 651 in Parma.

an sich gezogen haben, wie er sie von sich gestossen, so würde auch ihre Person ihm ganz anders erschienen sein u. s. w. Finden wir doch sogar bei Gottesleugnern, dass sie nicht dieserhalb ihre Frauen von sich weisen — und dieser hat sein Herz verhärtet gegen eine Tochter unseres himmlischen Vaters, der Zeugniss abgelegt hat zwischen dem Manne und dem Weibe seiner Jugend, und dieser hat die Pflicht übernommen, dasselbe nach der Vorschrift des Religionsgesetzes zu behandeln. Will er aber seine Frau nicht in Barmherzigkeit und mit Ehren wieder aufnehmen, so soll er ihr den Scheidebrief geben und dem Inhalt der Kethubba gemäss sie entschädigen. Raschi stellt dann diese gesetzmässige Verpflichtung näher dar, und schliesst dann mit den Worten: Jedoch besser wäre es, dass er sich seiner Frau wieder zuwende, damit vom Himmel her ihm Erbarmen zu Theil werde, und er gewürdigt werde, mit ihr sein Haus aufzubauen, weit und geräumig, frei von jeder Engniss und Bedrängniss. —

Die hier mitgetheilten Charakterzüge Raschi's dürften das Bild von der Geistesgrösse, welches er in seinen Schriften offenbart, einigermassen ergänzen. Raschi hat sich darin ein Denkmal im Sinne jenes talmudischen Ausspruches Jeruschalmi Schekalim cap. II, 5 gesetzt. אין עושין נפשות לצדיקים דבריהם הן זכרונן. Zur Zeit, als man in Hellas und Rom das Andenken grosser Männer nicht anders als durch Denkmäler von Erz und Stein zu verewigen glaubte, gab sich in Palästina eine entgegengesetzte Anschauung in dem jüdischen Lehrsatze kund: Den ausgezeichneten Männern des Geistes setzt man keine Denkmäler. In ihren Worten, die sie verkündet, ist das Gedächtniss an sie bewahrt.

Mehr denn je kranken die Völker der Gegenwart noch an jenem heidnischen Glauben, womit sie das Andenken ihrer Helden zu ehren wähnen, aber am allerwenigsten dauernd erhalten.

Die Lehren grosser Männer in Wort und Schrift im Volke zu verbreiten, von ihrem Leben und ihren Thaten der Nachwelt zu verkünden, ist sicher mehr werth und wirkt fortdauernder,

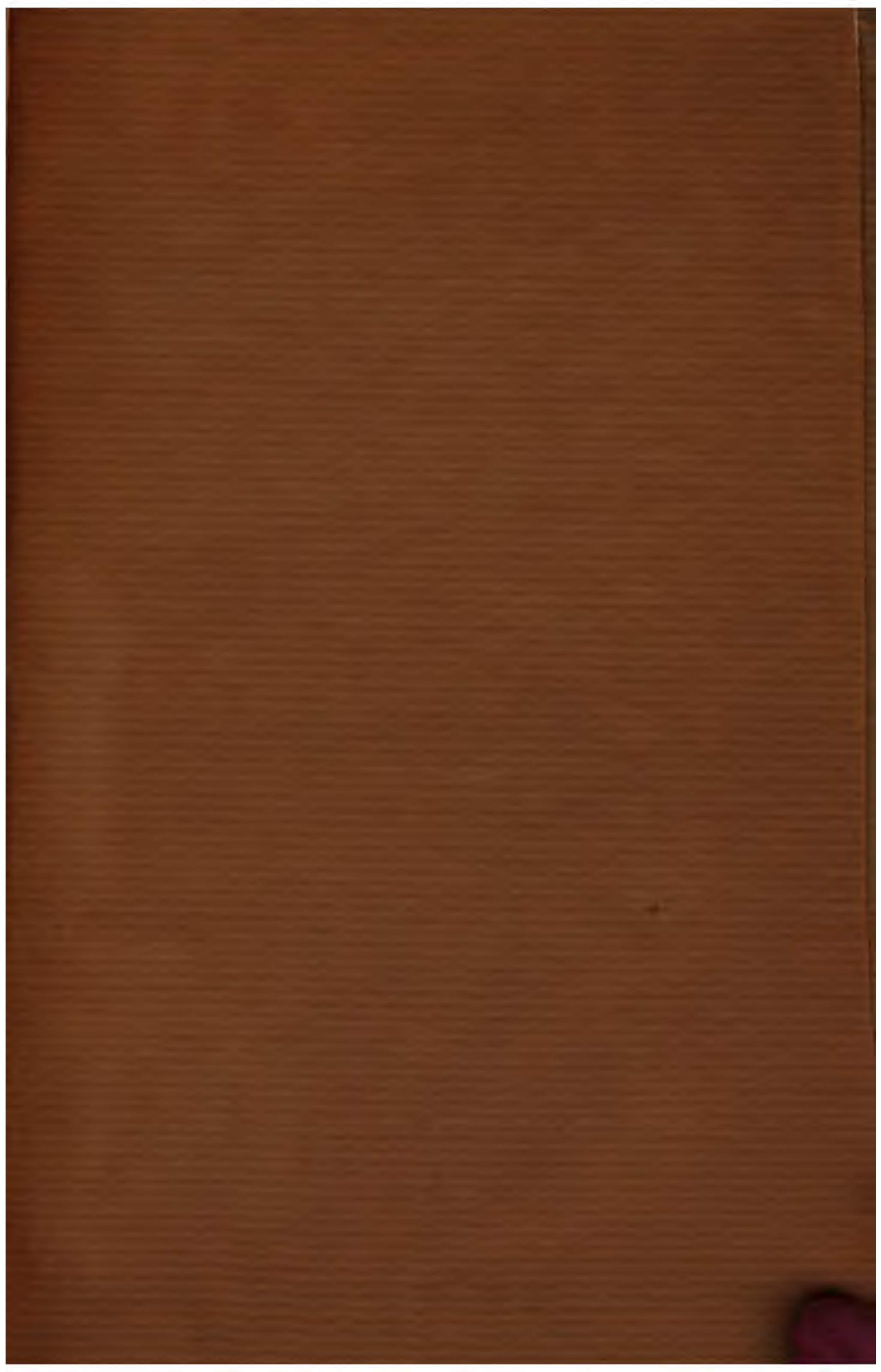
als dem Zahn der Zeit die Zerstörung oder Vernichtung des todten Gesteins zu überlassen.

Wenden wir diesen Gedanken auf den gefeierten Namen Raschi's an, so dürfen wir mit Recht behaupten: Hätte man für Raschi in seiner Heimathstadt Troyes ein Denkmal von Stein errichtet, so wäre das Denkmal längst verwittert oder zerbröckelt, Raschi selbst wie sein Heimathgenosse Saint Loup mit seiner Statue, vergessen oder zur Fabel geworden.

Anders Raschi mit seinem unvergänglichen Denkmal, das er uns in seinen Schriften und mit seiner Schule für alle Zeiten dauernd hinterlassen hat. Noch heute, nach achthundert Jahren, blicken wir zu seiner Lichtgestalt empor, die uns noch immer in voller Lebens- und Geisteskraft erscheint. In seine Schule gehen wir alle, die wir uns mit dem heiligsten Schriftthume beschäftigen, noch heutigen Tages und forschen in seinen Commentaren, die uns eine Leuchte sind und bleiben werden für das höchste Wissensgebiet unseres köstlichen Erbtheils — מורשה קהלת יעקב.

Und hat unser David Kaufmann, dem dieses Buch gewidmet ist, nicht in ähnlicher Weise ein Andenken für sich dauernd begründet! So lange die jüdische Wissenschaft noch fortwirken wird für Lehre und Leben, wird unser hochverehrter Freund als Stern erster Grösse am unvergänglichen Firmamente des Geistes glänzen, im Sinne des Spruches im Buche Daniel 12, 3.

Vorliegendes Buch aber, von Freundeshand hergestellt, soll als Zeichen der Dankbarkeit gelten, dafür, was wir von David Kaufmann gelernt haben und was wir noch aus seinen uns hinterlassenen Schriften lernen werden.






Stanford University Libraries
3 6105 025 862 017

